

V124a/23

Vorlage

an den Rat
über den
Verwaltungsausschuss

Anpassung der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 zur vorgeschlagenen Anpassung der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten weitergehenden Klärungsbedarf, der wie folgt beantwortet wird:

Synopse der Entgeltordnung:

Eine Synopse ist nicht erforderlich, weil Änderungen in der textlichen Fassung der Entgeltordnung nicht vorgenommen wurden. Einzig in der Anlage zur Entgeltordnung wurden mit der Vorlage V124/23 folgende Änderungen vorgeschlagen:

monatlicher Höchstbetrag des Entgelts:

Angebot	zur Zeit gültig	vorgeschlagen
Krippe, Dreivierteltagsplatz	276,00 EUR	375,00 EUR
Krippe, Ganztagsplatz	297,00 EUR	500,00 EUR
KiGa (U3), 4 Std. Betreuung	143,00 EUR	200,00 EUR
KiGa (U3), 5 Std. Betreuung	164,00 EUR	250,00 EUR
KiGa (U3), 6 Std. Betreuung	181,52 EUR	300,00 EUR
KiGa (U3), 8 Std. Betreuung	220,00 EUR	400,00 EUR
Hort	164,00 EUR	300,00 EUR
Früh-/Spätdienste	14,00 EUR	28,00 EUR

Neue deklaratorische Ergänzung in der Anlage zur Entgeltordnung:

„Maßgebliche Bezugsgröße für die Entgelterhebung ist die Dauer der durch Betriebs-
erlaubnis genehmigten Regelbetreuungszeit in der belegten Gruppe unabhängig von
der tatsächlichen Inanspruchnahme.“

Berechnungsprocedere der Entgelthöhe nach der Entgeltordnung:

Der Berechnungsweg stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttojahreseinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht:
 - darunter fallen alle Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen, steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen;
 - Kindergeld bleibt unberücksichtigt.
- Es erfolgt eine Bereinigung des Bruttoeinkommens um ...
 - die jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gemäß § 9a Satz 1 Nr.1 des Einkommensteuergesetzes – zur Zeit 1.230 EUR;
 - einen Pauschalabzug
 - für Steuern und Sozialversicherungen für Sozialabgabepflichtige in Höhe von 24 %
 - oder
 - für Steuern und Sozialversicherungen in Höhe von 19 % (Beamte, Richter, Soldaten usw.).

Diese Berechnungen werden für jedes entgeltpflichtige Elternteil (zusammenlebende Kindesmutter / Kindesvater) separat durchgeführt. Das Ergebnis in der dann ermittelten Summe (Kindesmutter/Kindesvater) ist das zugrunde zulegende Nettoeinkommen, das auf ein durchschnittliches Monatseinkommen als Bemessungsgrundlage umgerechnet wird. Bei Alleinerziehenden wird selbstverständlich nur das erzielte Einkommen angesetzt.

Minderungen der Bemessungsgrundlage erfolgen für ein zweites und für weitere Kinder als zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 EUR, der auf das ermittelte Nettoeinkommen angewandt wird.

Für Geschwister, die gleichzeitig eine Krippe und/oder einen Hort besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. für weitere Kinder um 50 %. Beitragsfreie Kindergartenkinder bleiben hierbei aber unberücksichtigt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen für beitragsfreie Kindergartenkinder ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden zu entrichten ist.

Einkommensstaffelung der Entgelte:

Am Beispiel der überwiegend einschlägigen und im AJFS am 12.09.2023 zentral diskutierten einkommensbasierten Entgeltpflicht für einen ganztätigen Krippenplatz ergibt sich eine Staffelung wie folgt:

Bereinigtes Nettoeinkommen	Entgeltsatz	fiktive Entgelthöhe	Bemerkung
1.000,00 EUR	8,75 %	87,50 EUR	Mindestsatz 153,00 EUR fällig

Bereinigtes Nettoeinkommen	Entgeltsatz	fiktive Entgelthöhe	Bemerkung
1.250,00 EUR	8,75 %	109,38 EUR	Mindestsatz 153,00 EUR fällig
1.500,00 EUR	8,75 %	131,25 EUR	Mindestsatz 153,00 EUR fällig
1.750,00 EUR	8,75 %	153,12 EUR	-
2.000,00 EUR	8,75 %	175,00 EUR	-
2.500,00 EUR	8,75 %	218,75 EUR	-
3.000,00 EUR	8,75 %	262,50 EUR	-
3.500,00 EUR	8,75 %	306,25 EUR	-
4.000,00 EUR	8,75 %	350,00 EUR	-
4.500,00 EUR	8,75 %	393,75 EUR	-
5.000,00 EUR	8,75 %	437,50 EUR	-
5.500,00 EUR	8,75 %	481,25 EUR	-
5.714,28 EUR	8,75 %	500,00 EUR	-
6.000,00 EUR	8,75 %	525,00 EUR	Höchstsat 500,00 EUR fällig
6.500,00 EUR	8,75 %	568,75 EUR	Höchstsat 500,00 EUR fällig

Inanspruchnahme der Randzeiten (Früh-/Spätdienst):

Im abgelaufenen Kindergartenjahr 2022/23 ist im gesamten Stadtgebiet nebst Ortsteilen (*also eigene Kindertagesstätte als auch in externen Kindertagesstätten*) in überschlägig rd. 270 Fällen von den bestehenden Randzeitangeboten Gebrauch gemacht worden. Diese Angebote werden sowohl im Krippen-, als auch im Kindergartensegment vorgehalten und von den Eltern genutzt.

Inflationsbereinigung der Höchstsätze:

Die letzte Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 mit Wirkung zum Jahr 2019 beschlossen. Mit dieser Änderung wurde ein bis dahin seit Jahren angewandter monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 EUR je Platz und Monat durch eine Erhöhung der prozentualen Entgelthöhen und eine Erhöhung der Mindest- und Höchstsätze vorgenommen und dieser seinerzeitige Grundbetrag sozusagen dadurch „kompensiert“. Einzelheiten sind der damaligen Vorlage V130/2018 zu entnehmen.

Die letzte grundlegende tatsächliche Erhöhung des Entgelts, mit der der vorstehende monatliche Grundbetrag in Höhe von 10,00 EUR je Platz und Monat seinerzeit aus Gründen der Haushaltskonsolidierung eingeführt wurde, wurde vom Rat aber bereits zum Jahr 2013 beschlossen (vgl. Vorlage V102/12).

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland stellt sich seit diesen Erhöhungen wie folgt dar (Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selection-name=61111-0001&startjahr=1991#abreadcrumb>).

- Basisjahr 2020 = 100,0
- Index 2013 = 93,1
- Index 2019 = 99,5
- Index 2022 = 110,2

Daraus ergibt sich eine Erhöhung 2013 → 2022 um 17,1 Punkte. Dies entspricht einer relativen Erhöhung um 18,37 %. Die Erhöhung 2019 → 2022 um 10,7 Punkte entspricht insoweit einer relativen Erhöhung um 10,75 %.

Beispielhaft - wie in der Sitzung des AJFS am 12.09.2023 angedacht - auf die bisherigen Höchstgrenzen angewandt, würden sich folgende um 10,75 % bzw. 18,37 % fortgeschriebene Höchstwerte aufgerundet ergeben:

Angebot	zur Zeit gültig	+ 10,75 %	+ 18,37 %
Krippe, Dreivierteltagsplatz	276,00 EUR	306,00 EUR	327,00 EUR
Krippe, Ganztagsplatz	297,00 EUR	329,00 EUR	352,00 EUR
KiGa (U3), 4 Std. Betreuung	143,00 EUR	159,00 EUR	170,00 EUR
KiGa (U3), 5 Std. Betreuung	164,00 EUR	182,00 EUR	195,00 EUR
KiGa (U3), 6 Std. Betreuung	181,52 EUR	202,00 EUR	215,00 EUR
KiGa (U3), 8 Std. Betreuung	220,00 EUR	244,00 EUR	261,00 EUR
Hort	164,00 EUR	182,00 EUR	195,00 EUR
Früh-/Spätdienste	14,00 EUR	16,00 EUR	17,00 EUR

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)
Erster Stadtrat